

## H. Betroffenenrechte: Das Auskunftsrecht

### I. Allgemeines

Sobald eine Datenverarbeitung gerechtfertigt ist, muss es der betroffenen Person ermöglicht werden, die Verarbeitung zu überprüfen bzw. anzupassen. Die DSGVO sieht darum umfangreiche Rechte für Betroffene vor. In Bezug auf BCI und die zukünftige Verarbeitung von Wesensdaten ist besonders das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO relevant. Darum soll an dieser Stelle der Fokus auf eben jenem Recht liegen.

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ist eine explizite Vertiefung des Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh, wodurch der betroffenen Person ausdrücklich das Recht gegeben werden soll, zu überprüfen, ob deren personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden.<sup>451</sup> Sie kann also von einem Verantwortlichen verlangen, Bestätigung und Auskunft über die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. Dabei soll es der betroffenen Person so einfach wie nur möglich gemacht werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert Art. 15 DSGVO den Auskunftsgegenstand, macht die Auskunft im Normalfall kostenlos und gibt der betroffenen Person das Recht, eine Kopie ihrer vorhandenen Daten zu erhalten.<sup>452</sup> Dieses Recht ist Grundlage und zentrales Element für die Ausübung der weiteren Betroffenenrechte der DSGVO, denn nur mit der Auskunft kann die betroffene Person überprüfen, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und das notwendige Wissen erlangen, um entsprechend Gebrauch bspw. vom Recht auf Löschung oder Berichtigung zu machen.<sup>453</sup>

Für eine rechtmäßige Auskunftserteilung ist lediglich ein Begehren der betroffenen Person gegenüber dem Verantwortlichen notwendig, sodass die sog. Holschuld bei der betroffenen Person liegt.<sup>454</sup> Dabei ist es völlig gleichgültig, in welcher Form dieses Begehren kundgetan wird und ob der Antragssteller geschäftsfähig ist.<sup>455</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies natürlich auch, dass der Verantwortliche die Auskunft nicht von sich aus

---

451 *Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, Teil 4 Rn. 9.

452 *Stollhoff* (2020), Art. 15 Rn. 2 ff.

453 *Mester* (2019), Art. 15 Rn. 1.

454 *Dix* (2019), Art. 15 Rn. 3.

455 *Specht* (2018), Art. 15 Rn. 25.

zur Verfügung stellen muss, sondern einen Antrag einer betroffenen Person abwarten kann.<sup>456</sup>

Ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten zum Antragsteller vorliegen hat, spielt keine Rolle bezüglich des Anspruchs auf Auskunft. Vielmehr ist die Frage nach Vorhandensein von personenbezogenen Daten Teil der Auskunft und kann vom Verantwortlichen entsprechend mit einer Negativauskunft beantwortet werden.<sup>457</sup> Aus diesem Grund differenziert Art. 15 Abs. 1 DSGVO bewusst zwischen der Bestätigung, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und der Auskunft an sich. Auch dies stärkt die Position der betroffenen Person, da das Recht auf Auskunft demnach voraussetzungslos ist<sup>458</sup> und Anfragen auch aufgrund von bloßen Vermutungen rechtmäßig sind und vom Verantwortlichen beantwortet werden müssen.<sup>459</sup>

Bei Eingang eines solchen form- und voraussetzungslosen Antrags bei einem Verantwortlichen und um zu verhindern, dass personenbezogene Daten einer Person fälschlicherweise an einen Dritten übermittelt werden,<sup>460</sup> sollen Verantwortliche gemäß ErwG 64 alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität der antragsstellenden Person zu bestätigen. Aus Erwägungsgrund 64 ergibt sich aber auch, dass personenbezogene Daten durch den Verantwortlichen nicht nur mit dem Zweck gespeichert werden dürfen, auf mögliche Auskunftersuche reagieren zu können. Nur, wenn der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers hat, kann er gemäß Art. 12 Abs. 6 DSGVO weitere Informationen anfordern, welche die Identifizierung der betroffenen Person gewährleisten.

## II. Auskunftsumfang

Vom Auskunftsanspruch sind grundsätzlich alle verarbeiteten Daten betroffen, die zur jeweiligen betroffenen Person vorhanden sind.<sup>461</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Daten, die der Verantwortliche in der Vergan-

---

456 *Franzen* (2018), Art. 15 DSGVO Rn. 4.

457 *Franck* (2018), Art. 15 Rn. 5.

458 *Mester* (2019), Art. 15 Rn. 2.

459 Anderer Meinung: *Specht* (2018), Art. 15 Rn. 5 mit Verweis auf Urteil zu § 34 BDSG a.F.: Hess LAG, Urt. v. 29.01.2013 – 13 Sa 263/12, Zeitschrift für Datenschutz 2013, 413.

460 *Nink* (2019), Art. 15 Rn. 10.

461 *Mester* (2019), Art. 15 Rn. 3.

genheit einmal verarbeitet hat, aber über die er beim Zeitpunkt des Antrags nicht mehr verfügt, nicht vom Auskunftsrecht betroffen sind.<sup>462</sup> Das Auskunftsrecht erstreckt sich vollumfänglich auf alle bei Antragsstellung vorliegenden Daten zur betroffenen Person, sodass eine Löschung der Daten bei Antragszugang oder eine Reduzierung der Auskunft auf die seit dem letzten Auskunftsantrag hinzugekommenen Daten nicht rechtmäßig sind.<sup>463</sup> Die Informationen, die von der Auskunft betroffen sind, zählt Art. 15 Abs. 1 DSGVO abschließend auf.<sup>464</sup> Der betroffenen Person muss demnach mitgeteilt werden, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden, welche Kategorien von personenbezogenen Daten betroffen sind, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten übermittelt werden, die Speicherdauer, welche Betroffenenrechte bestehen, woher die Daten kommen, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung eingesetzt wird und welche geeigneten Garantien vorliegen, falls die Daten in ein Drittland übermittelt werden. Für den Fall der Verarbeitung von Wesensdaten durch BCI ist besonders die Mitteilung über die automatisierte Entscheidungsfindung relevant.

Sollte der Verantwortliche von automatisierter Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, i.S.v. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO Gebrauch machen, muss er dies im Zuge der Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO der betroffenen Person kundtun. Unter automatisierter Entscheidungsfindung sind alle Datenverarbeitungen zu verstehen, die ohne jegliches beeinflussendes menschliches Einwirken stattfinden und mit denen Entscheidungen gefällt werden.<sup>465</sup> Profiling wiederum ist in Art. 4 S. 4 DSGVO legaldefiniert. Es handelt sich demnach um jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Dem Wortlaut entsprechend müssen mindestens in den Fällen des Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO aussagekräftige Informationen über die invol-

---

462 Ebenda.

463 *Bäcker* (2020), Art. 15 Rn. 8.

464 *Stollhoff* (2020), Art. 15 Rn. 13.

465 *Spindler/Horváth* (2019), Art. 22 Rn. 5.

vierte Logik sowie über die Folgen für die betroffene Person mitgeteilt werden. „Mindestens in den Fällen“ verdeutlicht, dass diese Auskunftspflicht auf jeden Fall bei den automatisierten Entscheidungsfindungen nach Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO gilt, aber auch auf eventuelle weitere automatisierte Entscheidungsfindungen nach Ermessen des Verantwortlichen angewendet werden kann.<sup>466</sup>

Aufgrund der ungenauen Formulierungen „aussagekräftige Informationen“ und „involvierte Logik“ entstehen jedoch Auslegungsspielräume.<sup>467</sup> Es kann nichtsdestotrotz festgehalten werden, dass mit der „involvierten Logik“ nicht die Offenlegung des mathematischen Algorithmus des Verfahrens gemeint ist, da dies schließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.<sup>468</sup> Erwägungsgrund 63 S. 5 unterstreicht diese Annahme, indem erläutert wird, dass das Recht des Geschäftsgeheimnisses nicht beeinträchtigt werden soll. Relevante aussagekräftige Informationen zur involvierten Logik sind demnach vielmehr die Grundannahmen des Algorithmus,<sup>469</sup> also welche Daten in die Berechnung einfließen, die Methodik der Berechnung und welche Auswirkungen die Ergebnisse haben könnten. Ebenso müssen in diesem Fall der Auskunftserteilung bereits vorhandene Auswertungen sowie darauf beruhende Entscheidungen mitgeteilt werden.<sup>470</sup> So müsste bspw. mitgeteilt werden, wenn aufgrund schlechterer Bonität die Kreditwürdigkeit abgestuft wurde.<sup>471</sup>

### III. Recht auf Datenkopie

Eine interessante Neuerung im Zuge der DSGVO und einen wesentlichen Bestandteil des Auskunftsrechts stellt Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO dar, wonach der Verantwortliche dazu verpflichtet ist, eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Dem Wortlaut entsprechend, ist die Kopie nur auf die Daten zu beschränken, die tatsächlich Gegenstand der Verarbeitung sind<sup>472</sup> und die sich tatsächlich auf die betroffene Person beziehen, sodass ggf. vorhandene Daten Dritter unkenntlich gemacht wer-

---

466 Kamlah (2018), Art. 13 Rn. 28.

467 Schmidt-Wudy (2020), Art. 15 Rn. 78.

468 Roßnagel/Nebel/Richter, Zeitschrift für Datenschutz 2015, S. 455 (458).

469 Paal/Hennemann (2021), Art. 13 Rn. 31c.

470 Bäcker (2020), Art. 15 Rn. 27.

471 Paal/Hennemann (2021), Art. 13 Rn. 31a.

472 Kamlah (2018), Art. 15 Rn. 16.

den müssen.<sup>473</sup> Ebenso schreibt Art. 15 Abs. 4 DSGVO vor, dass durch die Kopie der Daten keine Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden dürfen. Diesbezüglich muss das Datenschutzrecht anderer Personen ebenso gewahrt werden.<sup>474</sup> Zudem sind Rechte des Verantwortlichen unter die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu subsumieren,<sup>475</sup> sodass Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum nach Erwägungsgrund 63 zurecht als schutzwürdig gelten. Das Vorliegen eines schutzwürdigen Rechts einer anderen Person soll aber nicht dazu führen, dass gar keine Kopie ausgestellt wird.<sup>476</sup> Vielmehr muss dann eine Teilkopie der Daten ausgestellt werden, die bspw. um die Daten Dritter bereinigt wurde.<sup>477</sup> Datenbankstrukturen müssen nicht kopiert werden.<sup>478</sup> Die Daten sind in den meisten Fällen ohne weitere Aufbereitung zu übermitteln, da sonst eine Verfälschung der Daten oder des Aussagegehalts der Daten entstehen könnte.<sup>479</sup> Sollte die Komplexität der Daten jedoch für den durchschnittlichen Empfänger nicht mehr verständlich sein, ist eine Aufbereitung der Daten durchaus sinnvoll. Dabei ist zu beachten, dass bei der Aufbereitung nicht der ursprüngliche Aussagegehalt verfälscht wird. Ansonsten wird der Zweck der Auskunft, der betroffenen Person einen Überblick zu verschaffen, verfehlt. Bei der Kopie der Daten geht es schließlich darum, dass der betroffenen Person ergänzend zu den allgemeinen Informationen aus Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO, ein genauer Einblick gewährt wird, der die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ermöglicht.<sup>480</sup> Eine solche Prüfung ist aber nicht möglich, wenn der Empfänger die Datensätze nicht verstehen und interpretieren kann.

Eine Kopie ist dabei eine Verkörperung der Daten in einer einheitlichen Form.<sup>481</sup> Welche Form dies genau ist, wird nicht definiert.<sup>482</sup> Gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO ist jedoch ein gängiges elektronisches Format gestattet, und zwar besonders dann, wenn die betroffene Person den Auskunftsantrag bereits elektronisch gestellt hat. Ein gängiges elektronisches Format

473 *Bäcker* (2020), Art. 15 Rn. 42.

474 *Franck* (2018), Art. 15 Rn. 34.

475 *Bäcker* (2020), Art. 15 Rn. 42.

476 *Franck* (2018), Art. 15 Rn. 34.

477 *Bäcker* (2020), Art. 15 Rn. 42a.

478 *Kamlah* (2018), Art. 15 Rn. 16.

479 *Mester* (2019), Art. 15 Rn. 19.

480 *Schwartmann/Klein* (2018), Art. 15 Rn. 34.

481 *Franck* (2018), Art. 15 Rn. 28.

482 *Kamlah* (2018), Art. 15 Rn. 16.

ist dabei nicht als interoperable Kopie zu verstehen,<sup>483</sup> sondern als weitverbreitetes und verkehrübliches Format wie bspw. PDF oder Microsoft Office Dateien.<sup>484</sup> Denkbar ist auch die Herausgabe der Daten auf einem Datenträger<sup>485</sup> oder aber per Fernzugang zu einem sicheren System, das der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren Daten ermöglichen soll, wie es Erwägungsgrund 63 S. 4 nach Möglichkeit nahelegt. Der Fernzugriff ist dabei als Alternative zu Datenträgern oder elektronischen Formaten zu verstehen.<sup>486</sup>

Die Herausgabe der ersten Datenkopie muss unentgeltlich geschehen.<sup>487</sup> Sollte die betroffene Person darüber hinaus noch weitere Kopien anfordern, kann der Verantwortliche gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO pro Kopie ein angemessenes Entgelt auf Grundlage der Verwaltungskosten erheben. Damit ein Entgelt seitens des Verantwortlichen erhoben werden darf, muss die angeforderte Kopie keine signifikante Änderung zu der letzten ausgehändigten Kopie aufweisen.<sup>488</sup> Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Zeitraum zwischen den jeweiligen Datenkopien liegt, sodass erneut Kostenfreiheit gilt.<sup>489</sup> Parallel dazu greift auch Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO.

#### IV. Das Auskunftsrecht bei BCI

##### 1. Automatisierte Entscheidungsfindung

Bei der Datenverarbeitung mittels BCI könnte eine automatisierte Entscheidungsfindung vorliegen. Dies wird wahrscheinlich immer dann der Fall sein, wenn ein grundsätzliches Monitoring und Auswerten von Gehirnaktivitäten vorliegen. Die Aufzeichnung, Extraktion und Übersetzung der relevanten Gehirnsignale sowie die Generierung des jeweiligen Outputs, bzw. das Treffen jeweiliger Entscheidungen, kann vollständig ohne menschliches Einwirken stattfinden. Auch kann ein BCI genutzt werden, um eine große Menge von Wesensdaten zu verarbeiten, welche gut dafür

---

483 Paal (2021), Art. 15 Rn. 36.

484 Stollhoff (2020), Art. 15 Rn. 31.

485 Franck (2018), Art. 15 Rn. 28.

486 Ebenda.

487 Kamlah (2018), Art. 15 Rn. 17.

488 Mester (2019), Art. 15 Rn. 22.

489 Franck (2018), Art. 15 Rn. 32.

geeignet sind, um persönliche Aspekte einer Person zu bewerten, analysieren oder vorherzusagen.

Es kann somit oftmals geboten sein, dass Verantwortliche bei einem Auskunftersuch aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie über die Folgen für die betroffene Person mitteilen. Dies könnte bei EEG-BCI folgendermaßen aussehen:

„Ihr Brain-Computer Interface zeichnet ihre Gehirnaktivitäten auf. Dies ist möglich, da Ihr Gehirn elektronische Signale erzeugt, die mittels eines EEGs beobachtet werden können. Diese aufgezeichneten neurologischen Aktivitäten werden automatisch so aufbereitet, dass nur noch relevante Signale vorhanden sind. Diese relevanten Signale werden dann mittels eines Algorithmus in Outputs übersetzt. Der eingesetzte Algorithmus ist dazu in der Lage, da dieser mit etlichen neurologischen Aktivitäten trainiert wurde und gelernt hat, welche Gehirnsignale für welche Outputs stehen. Die Entscheidungen, die vollautomatisiert durch den Algorithmus getroffen werden, betreffen somit z.B. die konkrete Bewegung Ihres Hilfsroboters o.Ä.“<sup>490</sup>

In anderen Fällen kann allerdings auch davon ausgegangen werden, dass keine automatisierte Entscheidungsfindung vorliegt. Bei einer anlassbezogenen Verarbeitung von Wesensdaten mittels BCI, z.B. bei der gezielten Steuerung von Hilfsrobotern o.Ä., bedarf es schließlich eines initiierenden menschlichen Inputs, der die letztendliche Entscheidung/den Output vorgibt. Demnach findet zwar die konkrete Verarbeitung des Inputs automatisiert und ohne menschliches Einwirken statt, allerdings wird das Ergebnis der Verarbeitung bereits durch den menschlichen neurologischen Befehl vorgegeben. Dieser Ablauf ist mit dem bei Sprachassistenten vergleichbar. Dort wird ebenso ein menschlicher Input per Sprachbefehl gegeben, der dann völlig automatisiert aufgezeichnet, ausgewertet und in einen Output umgewandelt wird. Bei diesen bereits gängigen Verfahren wird allgemein auch nicht von automatisierter Entscheidungsfindung ausgegangen. Demnach gilt dasselbe analog für entsprechende Verarbeitungen durch BCI.

---

490 Geht davon aus, dass die Technologie und Verarbeitung zu komplex sind, um sinnvoll heruntergebrochen zu werden: *Greenberg*, *Journal of Science and Technology* 2019, S. 79 (109 ff.).

## 2. Datenkopie

Eine Übermittlung der Daten ohne weitere Aufbereitung ist bei einer Verarbeitung mittels BCI eher ungeeignet. Die Komplexität der Verarbeitung hätte zur Folge, dass die durchschnittliche betroffene Person nicht verstehen würde, welche Daten genau von ihr verarbeitet werden, wodurch es ihr unnötig erschwert werden würde, die Rechtmäßigkeit zu beurteilen. Demnach sollten die Daten strukturiert und erklärt werden.<sup>491</sup> Vor allem sollte der Verantwortliche den Zeitpunkt der Verarbeitung, eine Transkription/Beschreibung der neurologischen Signale, die damit erzeugten Outputs/Auswertungen/Ergebnisse sowie den dazugehörigen Dateinamen angeben. In den ergänzenden Dateien müssten dann die jeweiligen elektronischen Signale oder auch die nachmodellierten visuellen Reize als Darstellung hinterlegt sein. Eine Aufbereitung der Daten könnte also wie folgt aussehen:

Timestamp (UTC)	Transkription/ Beschreibung	Output/ Auswertung/ Ergebnis	File
2023-11-19, 21:01:23	links	Hilfsroboter bog links ab	2061a290d.pdf
2023-10-22, 11:45:33	Licht Küche an	Das Licht in der Küche wurde angeschaltet	2060a290e.pdf
2023-10-11	Ausschnitt einer Rede im Bundestag wurde gelesen/ gesehen	Zustimmung mit Rede wurde erkannt	2059a289c.pdf

Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine DSGVO-konforme Datenkopie ist, dass nur die Daten der betroffenen Person bei der Auskunft übermittelt werden dürfen. Falls Daten Dritter vorhanden sind, müssen diese unkenntlich gemacht werden,<sup>492</sup> besonders da Art. 15 Abs. 4 DSGVO vorschreibt, dass die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht durch die Datenkopie beeinträchtigt werden dürfen. Dies könnte, je nach Einsatz der BCI, eine Herausforderung für Verantwortliche werden. Schließlich können visuelle Reize, also z.B. gesehene Gesichter, anhand von Gehirnaktivitäten mit hoher Übereinstimmung nachmodelliert werden.<sup>493</sup> Dies

491 Gleicher Meinung: *Greenberg*, Journal of Science and Technology 2019, S. 79 (109).

492 *Bäcker* (2020), Art. 15 Rn. 42.

493 *Nemrodov et al.*, eNeuro 2018, S. 1 (4 ff.).

geht so weit, dass gesehene Gesichter auch später noch rudimentär aus dem Gedächtnis der Nutzer ausgelesen werden können.<sup>494</sup> In diesen Fällen würden eindeutig Daten Dritter vorliegen, wenn auch ggf. in sehr abstrakter Form. Allerdings ist es fraglich, wie Verantwortliche in Zukunft sicherstellen sollen, dass diese Daten aus der Datenkopie entfernt werden. Sobald visuelle Reize grundsätzlich aus Gehirnaktivitäten ausgelesen werden, wird die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Daten und Daten einer dritten Person kaum realisierbar, ohne dass etliche Mitarbeiter alle Aufzeichnungen manuell durchgehen. Darum soll hier für eine Interessenabwägung plädiert werden. Die Rechte und Freiheiten anderer Personen sollen, soweit es geht, geschützt werden. Denkbar wäre bspw., dass die Modellierungssoftware, sobald es Gesichter erkennt, diese nur rudimentär und grob nachbildet. Damit würde bspw. verhindert werden, dass betroffene Dritte direkt erkannt werden. Ein Missbrauch mittels Gesichtserkennung wäre damit auch ausgeschlossen. Mit diesen Maßnahmen würden die Rechte und Freiheit der betroffenen Dritten weitestgehend geschützt. Da eine weitergehende Sortierung der Aufzeichnungen/Auswertungen unverhältnismäßig, technisch kaum möglich und kostenintensiv wäre, muss also eine Abwägung zugunsten des Auskunftsrechts der betroffenen Person vorgenommen werden. Denn wenn aus diesem Grund das Auskunftsrecht verweigert wird, würde Art. 15 DSGVO obsolet werden.

---

494 Lee/Kuhl, *The Journal of Neuroscience* 2016, S. 6069 (6075 ff.).

